

Lizenzvereinbarung

Dorner Electronic GmbH
A-6863 Egg, Nr. 914

Im Folgenden wird festgelegt, was Sie, im Folgenden als „LN“ bezeichnet, mit unserem Software-Produkt tun dürfen. Die Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Lizenzbedingungen (Anhang 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1. Lizenzvereinbarung:

- 1.1. Diese Softwarelizenzbedingung (im nachfolgenden „Lizenz“ genannt) regelt die Rechte und Beschränkungen für die Nutzung der Software samt der dazugehörigen Dokumentation.
- 1.2. Dorner Electronic GmbH, im Folgenden kurz „Dorner“ genannt, liefert Ihnen als „LN“ das Dorner Electronic GmbH Software Paket.
Die dazugehörenden Dokumentationen und Beispieldateien dürfen Sie entsprechend dieser Lizenzvereinbarung verwenden.
- 1.3. Durch die Installation der von „Dorner“ gelieferten Software erkennen Sie die Lizenzbedingungen vollinhaltlich an.
- 1.4. Mit der Installation und Benützung der Software bestätigen Sie jedenfalls, dass Sie diese Lizenzvereinbarung gelesen und hiermit einverstanden sind.

2. Lizenz:

- 2.1. „Dorner“ gewährt hiermit dem Lizenznehmer eine einfache (nicht ausschließliche), nicht übertragbare, beschränkte Lizenz für die Software.

Es ist ausdrücklich vereinbart, dass das Urheberrecht (Copyright) und alle anderen Rechte am Produkt bei „Dorner“ verbleiben.
- 2.2. Der „LN“ hat das beschränkte Recht, das Produkt ausschließlich nur im Rahmen der ihm von „Dorner“ gegebenenfalls gewährten Optionen zu ändern; d.h. dass das Produkt nicht auf andere Weise modifiziert oder verändert werden darf.

3. Copyright:

- 3.1. Alle Rechtsansprüche, Besitzerrechte und geistigen Eigentumsrechte an der Software von „Dorner“ sowie alle Kopien davon (dazu gehören unter anderem nicht nur ausschließlich alle Titel, Computercodes, Dialoge, Konzepte), sowie jede damit in Zusammenhang stehende Dokumentation sind geistiges Eigentum von „Dorner“.
- 3.2. Die Software ist im Rahmen des UrhG sowie nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG in der jeweils gültigen Fassung) in Österreich und in den Ländern der EU wie auch in den anderen Ländern zugunsten „Dorner“ geschützt.
- 3.3. Alle Rechte bleiben vorbehalten.
- 3.4. Schon jetzt wird darauf hingewiesen, dass „Dorner“ als Copyrightinhaber sich sämtliche rechtlichen Schritte im Falle einer Verletzung dieser Lizenzvereinbarung vorbehält.

4. Rechte des Lizenznehmers:

- 4.1. Der „LN“ erhält eine Lizenz gem. Punkt 1.2. dieser Vereinbarung und ist berechtigt dieses Produkt auf der vereinbarten Anzahl der Rechner zu installieren und zu benutzen, die jedoch sämtliche ausschließlich in seinem Betrieb und seinem Unternehmen stehen bzw. gehören müssen.

Die Ermächtigung zur Kopieherstellung und Verwendung auf Hardwareprodukten, die nicht im Zusammenhang mit dem Betrieb des „LN“ in direkter oder indirekter Beziehung stehen, ist ausdrücklich untersagt und somit ausgeschlossen.
- 4.2. Warenzeichen und Firmennamen von „Dorner“ dürfen nicht in oder auf dem Material der Scripts oder anderen Datenträgern gelöscht werden. Der „LN“ hat bei den Ausdrucken anzugeben und hinzuweisen:

Dieses Produkt ist von „Dorner“ hergestellt worden.
- 4.3. Der „LN“ darf das Programm auf eine andere Person übertragen, allerdings nur dann, wenn alle Rechte und Lizenzvereinbarungen abgetreten und wenn der „LN“ jedwede Benutzung des Programms beendet, alle Kopien des Programms gelöscht oder zerstört (das gilt auch für Kopien auf jedem Speichermedium), die der „LN“ während seiner Benutzung des Programms angefertigt hat und wenn die andere Person sich mit den Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung einverstanden erklärt.
- 4.4. Der „LN“ darf für Archivierungs- oder Sicherungszwecke nur eine (1) Kopie des Produktes herstellen.

5. Die Pflichten des „LN“:

- 5.1. Der „LN“ darf das Produkt nur gem. dieser Lizenzvereinbarung anwenden. Das Produkt zu vermieten, verleihen oder überlassen oder gar übertragen ist dem „LN“ nicht gestattet. Das Programm verändern, komplett oder teilweise in ein anderes Programm einfügen, ist dem „LN“ nicht gestattet.

- 5.2. Wird die vertragsgegenständliche Lizenz im Rahmen eines an Dorner erteilten Auftrages an einen Generalunternehmer erteilt, so ist der Generalunternehmer verpflichtet diese Lizenz vorbehaltlos an den Endkunden weiterzugeben und Dorner von der Weitergabe zu unterrichten. Mit der Weitergabe der Lizenz an den Endkunden ist der GU nicht mehr Lizenznehmer.
- 5.3. Auf jedem Script und auf allen Kopien, die der „LN“ anfertigt, müssen Copyright-Vermerke und alle anderen Produktanmerkungen von „Dorner“ reproduziert werden. Für den Fall des unrechtmäßigen Entfernens von Copyright-Vermerken in den Scripts gilt eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 10.000,00 als vereinbart. Sollte ein höherer Schaden nachgewiesen werden, kann dieser zusätzlich geltend gemacht werden.
- 5.4. Der „LN“ ist verpflichtet vorab alle technischen Voraussetzungen zu schaffen, damit „Dorner“ das Softwarepaket installieren kann. Hierzu gehören die entsprechenden leistungsfähigen Datenträger, die mit ständig aktualisierten Virenschutzprogrammen und entsprechenden Firewalls ausgestattet sein müssen, um so die Anlage ausreichend von Virenbefall und allfälligen Hackerangriffen geschützt zu haben. Der „LN“ hat dies „Dorner“ vor Installationsbeginn nachzuweisen.
- 5.5. Die Ergebnisse und Leistung des von „Dorner“ gelieferten Programms liegen ausschließlich in der Handhabung des „LN“. Der „LN“ hat die Daten ständig zu warten, bei der Eingabe der Daten in die Rechner die notwendige Sorgfalt anzuwenden und die Ergebnisse seiner Produkte ständig zu überprüfen.
- 5.6. Der Lizenznehmer ist verpflichtet auf seinen Rechnern, auf welchen unser Softwareprogramm installiert ist, dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme, Firewalls und sonstige Schutzvorrichtungen zu installieren, um seinen Rechner vor unbefugten Angriffen zu schützen.

6. Dauer:

- 6.1. Die Lizenz gilt für die gesamte Zeitdauer ihrer Verwendung des Produktes beim „LN“.
- 6.2. Die Lizenz wird hinfällig, sobald der „LN“ gegen irgendeine dieser Vereinbarungen oder Bedingungen verstößt. Diesfalls erklärt sich der „LN“ schon jetzt einverstanden, alle Kopien des Produktes unverzüglich dauerhaft zu löschen und zu vernichten. Dies ist „Dorner“ entsprechend nachzuweisen. Die unten genannten Garantie- und Haftungsbeschränkungen bleiben unabhängig davon allerdings weiter in Kraft.

7. Haftungsbeschränkungen:

- 7.1. Das Lizenzprodukt wird dem „LN“ auf Grundlage des gegenwärtigen Leistungsstands (neueste Version) zur Verfügung gestellt.
- 7.2. Aufgrund der Notwendigkeit der jeweiligen individuellen Konfiguration und der erforderlichen Kenntnisse in der Installation, der Inbetriebnahme und des Betriebes einer „Dorner“-Software und der damit erforderlichen Qualifikation wird von „Dorner“ keinerlei Gewähr übernommen, sofern die Installation vom „LN“ selbst vorgenommen wird.
- 7.3. Diese Lizenz schließt weitgehende Garantieansprüche der Eignung für einen bestimmten Zweck der nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich normiert ist, aus. Das vollständige Risiko im Bezug auf die Ergebnisse und Leistung des Programms liegt schlussendlich beim „LN“.
- 7.4. „Dorner“ hat keine Haftungsverpflichtung dem „LN“ oder anderen dritten Personen (natürlich und/oder juristische Person) gegenüber jedwede indirekte, zufällig entstehenden Schäden bzw. Folgeschäden. Ausgeschlossen sind ausdrücklich auch der Schaden aus entgangenem Gewinn bzw. aus verloren gegangenen oder beschädigten Daten. Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen der Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Lizenzbedingungen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Pflichten des „LN“ gem. Pkt. 5.3. und 5.4. hingewiesen.
- 7.5. „Dorner“ übernimmt gegenüber dem „LN“ keine Haftung für den Verlust von Daten, Zinsen, Erträgen, Gewinnen, allfälligen entgangenen Vertragsabschlüssen für mittelbare oder unmittelbare Schäden oder die auf die fehlerhafte Nutzung oder Fehlfunktionen des Lizenzproduktes zurückzuführen sind (siehe insbesondere Pkt. 5.4. oben)
 „Dorner“ haftet im Weiteren nicht für Folgeschäden, die auf einer Vertragsverletzung oder einer leicht fahrlässigen Handlung von „Dorner“ oder deren Mitarbeiter, Zulieferanten oder anderen Personen entstanden sein könnten.

8. Geheimhaltungspflicht:

- 8.1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen der anderen Vertragspartei und über die Unternehmen, die Geschäftsvorgänge der anderen Vertragspartei sowie den Inhalt dieses Vertrages streng vertraulich zu behandeln. Keine der Vertragsparteien darf ohne schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei diese vertraulichen Informationen und Unterlagen Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich machen oder anders verwenden als es gem. dieser Vereinbarung vorgesehen und notwendig ist.
- 8.2. Die Geheimhaltungspflicht ist insoweit aufgehoben, sofern die vertraulichen Informationen von Gesetzes wegen oder für ein gerichtliches Verfahren benötigt werden, die vertraulichen Informationen bereits bekannt sind oder von Dritten – jedoch nicht durch Verletzung der Geheimhaltungspflicht gem. Pkt. 8.1. – erworben wurden.

9. Sonstiges:

- 9.1. Die vorliegende Lizenzvereinbarung ist ein integrierender Bestandteil des Kaufvertrages betreffend die Hardware sowie der Dienstleistungsvereinbarung über die Implementierung der „Dorner“ Software im Betrieb des Kunden unter Einschluss der Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Lizenzbedingungen.
- 9.2. Auf die vorliegende Lizenzvereinbarung sowie auf die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen findet das materielle österreichische Recht in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung Anwendung.